



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. März 2013 (15.03)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0280 (COD)

7183/13
ADD 1

AGRI 145
AGRIFIN 45
CODEC 506

ADDENDUM ZUM ARBEITSDOKUMENT

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 7183/13

Nr. Komm.dok.: 15396/11 + REV 1, REV 2 (NL), REV 3 - COM(2011) 625 final/3
14483/12 - COM(2012) 552 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit
Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im
Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (*GAP-Reform*)
– *Abschließende Änderungsvorschläge des Vorsitzes zu den Artikeln 18, 21
und 22*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die abschließenden Änderungsvorschläge des Vorsitzes zu
dem letzten noch offenen Punkt, wonach den Mitgliedstaaten, die Artikel 18 Absatz 3 anwenden,
die Zuweisung neuer Ansprüche zu zusätzlichen Flächen, die im ersten Jahr der Neuregelung
angemeldet werden, gestattet werden soll.

Alle Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fett- und Kursivdruck** bzw.
durch [...] gekennzeichnet.

TITEL III
BASISPRÄMIENREGELUNG UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN

KAPITEL 1
BASISPRÄMIENREGELUNG

ABSCHNITT 1
EINFÜHRUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG

Artikel 18

Zahlungsansprüche

1. Die Basisprämienregelung **kann von** Betriebsinhabern in Anspruch **genommen werden, die**
 - a) [...] Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch **Zuweisung gemäß Artikel 17b Absatz 4**, durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten **oder**
 - b) **über Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat verfügen, der gemäß Absatz 3 beschlossen hat, seine bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten.**
2. (...)
3. **Abweichend von Absatz 2 und unbeschadet von Artikel 21 Absatz 2e können Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämiensregelung nach einem regionalen oder regionalen hybriden Modell gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwalten, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.**

Wenn die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzte Anzahl der Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [...] (HZV) festzusetzenden Zeitpunkt verfügt, die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen übersteigt, die der Betriebsinhaber 2014 gemäß Artikel 26 Absatz 1 anmeldet, so läuft die Gültigkeit der Anzahl der Zahlungsansprüche, die die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen übersteigt, am [obengenanntes Datum] ab.

Artikel 21

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

1. *[...] Zahlungsansprüche werden den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt [...] oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis [...] zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. ...[HZV] festzusetzenden Zeitpunkt im Jahr 2014 beantragten. Die Anzahl der Zahlungsansprüche entspricht der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die sie gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung angemeldet haben. Zahlungsansprüche werden nur Betriebsinhabern zugewiesen, die gemäß Artikel 9 dieser Verordnung zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.*
2. (...)
- 2a. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der beihilfefähigen Hektarfläche [...], die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 anmeldet.

- 2b.** Übersteigt die Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 für 2014 angemeldeten Hektarflächen die Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen – oder im Falle Kroatiens die Gesamtzahl der 2013 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen – um mehr als 35 %, so kann der betreffende Mitgliedstaat abweichend von Absatz 2a die Anzahl der 2014 zuzuweisenden Zahlungsansprüche auf entweder 135 % oder 145 % der Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten Hektarflächen – oder im Falle Kroatiens der Gesamtzahl der 2013 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen – begrenzen.

Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, weisen den Betriebsinhabern eine geringere Anzahl von Zahlungsansprüchen zu, die berechnet wird, indem die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die die Betriebsinhaber 2014 zusätzlich zu den beihilfefähigen Hektarflächen anmelden, die sie gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldet und in ihrem Beihilfenantrag für 2011 gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angegeben haben – im Falle Kroatiens gilt die Gesamtzahl der 2013 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen –, anteilig gekürzt wird.

- 2c.** Abweichend von Absatz 2a kann ein Mitgliedstaat beschließen, bei der Festsetzung der Anzahl der einem Betriebsinhaber zustehenden Zahlungsansprüche einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden, wenn es sich bei den von dem betreffenden Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen um Dauergrünland handelt, das in Gebieten gelegen ist, in denen insbesondere aufgrund der Höhenlage oder sonstiger naturbedingter Benachteiligungen, wie schlechte Bodenqualität, steile Hanglage und eingeschränkte Wasserversorgung, schwierige Witterungsbedingungen herrschen.
- 2d.** Abweichend von Artikel 2a kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass die Anzahl der Zahlungsansprüche gleich der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen ist, die der Betriebsinhaber gemäß 26 Absatz 1 anmeldet und die in den Kalenderjahren 2011 und 2012 nicht als Rebflächen genutzt wurden.

- 2e. Abweichend von den Absätzen 1, 2, 2a, 2b, 2c und 2d werden in Mitgliedstaaten, die Artikel 18 Absatz 3 anwenden, Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung bis zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. ...[HZV] festzusetzenden Zeitpunkt im Jahr 2014 beantragen.**

Die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche entspricht der Differenz zwischen der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die sie gemäß Artikel 26 Absatz 1 im Jahr 2014 anmelden, und der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Anzahl der Zahlungsansprüche, über die der Betriebsinhaber zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt verfügt.

3. - 4. (...)

Artikel 22

Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung

1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 oder 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 **oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2** durch die Anzahl der Zahlungsansprüche, die 2014 auf nationaler oder regionaler Ebene [...] zugewiesen werden, **oder – in Mitgliedstaaten, die Artikel 18 Absatz 3 anwenden – durch die Anzahl der Zahlungsansprüche, die 2014 zugewiesen werden oder bestehen,** geteilt wird. **Die Anzahl der Zahlungsansprüche wird in Hektar ausgedrückt.**

2. - 7. (...)